

## „Entsprechenserklärung 2004 gemäß § 161 AktG“

Mit Inkrafttreten des Transparenz- und Publizitätsgesetzes am 26. Juli 2002 wurde ein neuer § 161 in das Aktiengesetz eingefügt, durch den Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft verpflichtet sind, einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewandt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der Hamborner AG haben bereits im November 2002 und im November 2003 jeweils Entsprechenserklärungen nach § 161 AktG abgegeben. Danach entsprach Hamborner bis auf drei Ausnahmen den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Kodex-Fassung. Im November 2004 wurde die Erklärung gemäß § 161 AktG wie folgt aktualisiert:

### **Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Hamborner AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Hamborner AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 21. Mai 2003 grundsätzlich entsprochen wurde und auch künftig entsprochen wird. Lediglich in den folgenden näher erläuterten Punkten ist die Hamborner AG im zurückliegenden Jahr von den Empfehlungen des Kodex abgewichen und wird künftig im nachstehend erläuterten Umfang abweichen:

- **Kodexziffer 5.3.2** „Einrichtung eines Prüfungsausschusses im Aufsichtsrat.“

Erläuterung: Neben dem seit vielen Jahren bestehenden Präsidial- und dem Personalausschuss erscheint die Einrichtung eines weiteren Prüfungsausschusses bei der Hamborner AG weder notwendig noch sachgerecht. Der Aufsichtsrat der Hamborner AG ist mit 6 Mitgliedern bewusst klein gehalten. Bei der Größe der Gesellschaft ist hierdurch sichergestellt, dass Fragen der Rechnungslegung und die anderen, dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben auch im Gesamtgremium des Aufsichtsrats intensiv diskutiert und effizient bearbeitet werden können.

- **Kodexziffer 5.4.5** „Berücksichtigung von Vorsitz und Mitgliedschaft in Ausschüssen bei der Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern.“

Erläuterung: Eine zusätzliche Vergütung für den Vorsitz und die Mitgliedschaft im Präsidial- oder Personalausschuss ist nicht erfolgt und auch zukünftig nicht vorgesehen. Die in § 12 der Satzung der Hamborner AG festgelegte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder trägt der Mitarbeit im Gesamtgremium sowie in den Ausschüssen hinreichend Rechnung.

- **Kodexziffer 7.1.** „Der Konzernabschluss und der Zwischenbericht sollen unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden.“

Erläuterung: Abweichend vom Kodex wurden der Jahresabschluss der Hamborner AG und die Zwischenberichterstattung in der Vergangenheit - bis einschließlich 2004 - nur nach den nationalen Vorschriften (HGB) erstellt. Hierbei wurde bislang auch von der Erstellung eines Konzernabschlusses gemäß § 296 Abs. 2 HGB abgesehen, da dies für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage von untergeordneter Bedeutung ist. Erstmals mit Beginn des Jahres 2005 wird die Hamborner AG die Zwischenberichte sowie den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2005 unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze (IAS/IRFS) erstellen.

Die nächste Entsprechenserklärung werden der Vorstand und der Aufsichtsrat im November 2005, im Falle grundlegender Änderungen des Kodex oder bei einem wesentlichen Abweichen von dieser Erklärung auch schon früher veröffentlichen.

Duisburg-Hamborn, November 2004

HAMBORNER  
AKTIENGESELLSCHAFT

Vorstand

Aufsichtsrat